

AKZENTE

HÄNDE WEG!

An sich ist doch alles gesagt. Zuerst das Bundesverfassungsgericht und dann der Europäische Gerichtshof erklären eine anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten mit unserem Grundgesetz und der Europäischen Grundrechtecharta für unvereinbar. Der deutsche Bundesjustizminister bestätigte deshalb bis vor kurzem folgerichtig, mit ihm sei eine Vorratsdatenspeicherung nicht zu machen. Und die Europäische Kommission als Initiativorgan für einen neuen Richtlinienvorschlag teilt mit, dass sie sich nicht noch einmal vom Europäischen Gerichtshof vorführen lassen wolle.

Was ist die Reaktion der politischen Spitzen der Großen Koalition? „Dann machen wir es eben selbst!“ Justiz- und Innenminister sind beauftragt, so die Gazetten landauf und landab, möglichst rasch einen Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung vorzulegen.

Mich irritiert dabei nicht, dass es immer noch Politiker gibt, die es für zwingend notwendig erachten, zur Verfolgung von islamistischen Terroristen die eigene Bevölkerung unter einen Generalverdacht zu stellen. Das muss man aushalten können, auch wenn bis heute immer noch keine überzeugenden Beweise dafür vorgelegt wurden, dass es den Strafverfolgungsbehörden tatsächlich nützte, stünden ihnen die Daten zur Verfügung. „Evidenzbasierte Rechtspolitik“ sieht sicher anders aus.

Betroffen macht mich der nonchalante Umgang dieser Politiker mit den Gründen, die das höchste deutsche Gericht und das höchste europäische Gericht zu ihren Entscheidungen geführt haben. Beeinträchtigt werden, um die europäische Ebene zu bemühen, das Grundrecht des Bürgers auf Achtung der Privatsphäre und sein Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten. Beide dürfen in ihrem Kerngehalt nicht angetastet werden. Die europäische Richtlinie hatte das nicht beachtet. Ihre Regelungen verletzen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Und weil das so ist, hatte schon das Bundesverfassungsgericht hohe Anforderungen an eine nach sei-

nem Verständnis allenfalls zulässige Vorratsdatenspeicherung gestellt:

- Einen über das normale Maß hinausgehenden Sicherheitsstandard für die Speicherung der Daten bei Privaten;
- eine enge Zweckbindung für deren Verwendung durch auskunftsberechtigte Stellen;
- die Beschränkung der Erhebung und Verwendung der Daten in der Strafverfolgung auf schwerwiegende, im Einzelnen festzulegende Straftaten im Sinne eines abschließenden Katalogs;
- die Bindung der Berechtigung zum Datenabruf an konkrete Tatsachen, die den Verdacht einer Katalogstraftat begründen;
- die Notwendigkeit einer substantiierten Begründung richterlicher Anordnungen;
- die Schaffung von Vorschriften für den Schutz der Vertrauensbeziehungen zu Berufsheimnisträgern, und
- die Festlegung effektiver Sanktionen für den Fall einer Verletzung von Schutzregeln, z.B. von Beweisverwertungsverböten.

Selbst wenn das alles gesetzlich geleistet werden könnte – ich möchte nicht zuständiger Referent im Justiz- oder Innenministerium sein – selbst dann würde die praktische Anwendung entsprechender Regelungen an ihrer Komplexität scheitern. Nehmen wir allein die zwingende Herausnahme der Verbindungsdaten von Berufsheimnisträgern aus der Vorratsdatenspeicherung. Wie sollen die Anbieter von Telekommunikationsdiensten es leisten können, deren Anschlüsse herauszufiltern und gesondert zu schützen? Das dürfte trotz unseres bundeseinheitlichen Rechtsanwaltsverzeichnisses schon bei unserer Berufsgruppe schwierig sein, bei Journalisten oder Geistlichen ist das aber unmöglich.

Fazit deshalb: Hände weg von der Vorratsdatenspeicherung – oder will sich jemand die Finger verbrennen?

Ihr Axel C. Filges



Axel C. Filges